

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Vierte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)*

Vom 5. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 58) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „zweimal“ durch die Angabe „dreimal“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „meldet“ durch die Wörter „ist verpflichtet“ sowie ein nachfolgendes Komma ersetzt, nach dem Wort „Greifswald“ die Wörter „im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)““ eingefügt und nach dem Klammerzusatz „(PoC-Antigen-Test oder PCR-Test)“ die Wörter „zu melden“ angefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Weitere ist der Internetseite <https://www.medi-zin.uni-greifswald.de/de/ueber-die-umg/aktuelles/zentrale-erfassung-von-covid-19-antigen-schnelltests-zepocts/> zu entnehmen.“

2. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „zweimal“ durch die Angabe „dreimal“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „zweimal“ durch die Angabe „dreimal“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte der Einrichtung, des Angebots oder des Dienstes können den medizinischen Mund-Nase-Schutz abnehmen, wenn sie sich allein in regelmäßig gelüfteten Räumlichkeiten befinden, zu denen nur das Personal Zutritt hat und die Hygienevorschriften eingehalten werden.“

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Pausen können unter Einhaltung der Schutz- und Hygienevorschriften gemeinsam mit anderen Beschäftigten wahrgenommen werden, soweit der medizinische Mund-Nase-Schutz für die gesamte Dauer der Pause mit Ausnahme von Mahlzeiten getragen sowie die Räumlichkeit intensiv gelüftet und ein Abstand von mindestens 1,50 Meter zueinander eingehalten wird.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„aus § 5 Absatz 6,“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die neuen Nummern 4 bis 6.

6. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „21. Februar 2021“ durch die Angabe „28. Februar 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 5. Februar 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
In Vertretung
Nikolaus Voss**

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35